



GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Dante STORTI  
Referatsleiter Verwaltung  
Europäische Beobachtungsstelle für  
Drogen und Drogensucht (EMCDDA)  
Rua Cruz De Sta Apolonia 23-25  
/Office 206  
P-1149-045 Lissabon  
Portugal

Brüssel, den 8. März 2010  
GB/XK/ktl D(2010)327 C 2009-0838

**Betrifft: Meldung einer Vorabkontrolle, Vorgang 2009-0838**

Sehr geehrter Herr Storti,

wir haben die Unterlagen zur Leistungsbeurteilung des Personals der EBDD geprüft, die Sie dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) betreffend die Meldung einer Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung Nr. 45/2001 übermittelt haben. Wie in dem Schreiben des Datenschutzbeauftragten erwähnt, ersetzt das neue Verfahren das bestehende Verfahren zur Leistungsbeurteilung, das Gegenstand einer früheren Vorabkontrolle durch den EDSB war<sup>1</sup>. Deshalb wird sich der EDSB auf die neuen Elemente des Verfahrens, die sich auf die in der Verordnung Nr. 45/2001 festgelegten Datenschutzgrundsätze auswirken, konzentrieren, sowie darauf, wie die Empfehlungen des EDSB von der Agentur im Rahmen des neuen Verfahrens umgesetzt wurden.

**Neue Elemente des Verfahrens**

Der EDSB stellt fest, dass die von der EBDD eingeführten Änderungen bezüglich des Leistungsbeurteilungsverfahrens in erster Linie auf der Annahme eines Beschlusses durch den Verwaltungsrat sowie der Annahme neuer Beurteilungsberichte basieren.

**Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen**

Der EDSB begrüßt die Annahme des Verwaltungsratsbeschlusses über die Leistungsbeurteilung des Personals durch den Verwaltungsrat. Den Rechtsrahmen eines

---

<sup>1</sup> Die Stellungnahme mit Empfehlungen für die Agentur wurde am 11. Januar 2008 herausgegeben, Fall 2007-334.

Postanschrift: rue Wiertz 60 – B-1047 Brüssel  
Büro: rue Montoyer 63, Brüssel, Belgien  
E-Mail: [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu) – Website: [www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)

Tel.: (32-2) 283 19 00 - Fax : (32-2) 283 19 50

Beurteilungsverfahrens bildet zwar das Statut, welches jedoch dem genauen Verfahren und den spezifischen, in der Agentur beteiligten Parteien nicht vorgreift. Der interne Beschluss bekräftigt demnach die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, wobei gemäß Artikel 5 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 45/2001 eine spezifische Rechtsgrundlage erforderlich ist und die Verarbeitung für die Ausführung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse notwendig sein soll.

### **Datenqualität**

Der EDSB hat die in den neuen Beurteilungsberichten verarbeiteten Daten eingehend geprüft, und er erachtet sie allesamt als für die Beurteilung der Mitarbeiter der Agentur notwendig. Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) entsprechen die Daten dem Zweck, für den sie erhoben werden, und gehen nicht darüber hinaus.

### **Berücksichtigung der Empfehlungen des EDSB in dem neuen Verfahren**

Der EDSB stellt außerdem fest, dass die EBDD in ihrem neuen Beurteilungsverfahren die vier Empfehlungen aus der Stellungnahme des EDSB vom 11. Januar 2008 berücksichtigt hat. Aus den Informationen, die dem EDSB vorgelegt wurden, geht hervor, dass die Vorratsspeicherung von Daten und die Annahme geeigneter Maßnahmen bezüglich der in der persönlichen Akte der betroffenen Person aufbewahrten Daten im Einklang mit den Empfehlungen des EDSB stehen. Nichtsdestotrotz möchten wir einige Elemente hinsichtlich der beiden anderen Empfehlungen zum Grundsatz der Übermittlung und zur Datenschutzerklärung hervorheben.

### **Übermittlung von Daten**

In der Datenschutzerklärung heißt es, dass die Daten streng vertraulich und ausschließlich für den Zweck, für den sie vorgelegt wurden, verarbeitet werden.

Der EDSB stellt klar, dass gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung Nr. 45/2001 in einer Datenschutzerklärung die betroffene Person über sämtliche Rechte und sonstige notwendige Informationen zur Datenverarbeitung unterrichtet werden soll, so dass gegenüber der betroffenen Person volle Transparenz und eine Verarbeitung nach Treu und Glauben gewährleistet ist. Die Artikel 11 und 12 richten sich nicht an Drittempfänger der Verarbeitung, sondern beziehen sich auf Informationen, die der betroffenen Person zu übermitteln sind. Deshalb ist die oben erwähnte Erklärung zwar wichtig im Rahmen der Informationen der betroffenen Person in Bezug auf die Verarbeitung ihrer Daten, jedoch nicht für Dritte nützlich. Letztere sollten direkt und explizit über ihre Verpflichtungen bezüglich der Verarbeitung informiert werden. Der EDSB empfiehlt deshalb, dass Drittempfänger eine eigene Mitteilung erhalten sollen, in der explizit erwähnt wird, dass sie Daten vertraulich und nur für den Zweck, für den sie ihnen übermittelt werden, verarbeitet werden dürfen (gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 45/2001).

### **Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

Gemäß Artikel 11 und Artikel 12 hat die Agentur eine Datenschutzerklärung in Bezug auf die Leistungsbeurteilung des Personals erstellt. Der EDSB stellt fest, dass die Datenschutzerklärung alle in den genannten Artikeln aufgeführten Elemente enthält. Jedoch geht aus den uns vorgelegten Informationen nicht eindeutig hervor, **wie** und **zu welchem Zeitpunkt** die Datenschutzerklärung der betroffenen Person übermittelt wird.

### *Arten der Übermittlung der Datenschutzerklärung*

Unter Berücksichtigung des oben erläuterten Zwecks der Datenschutzerklärung besteht der EDSB darauf, dass alle geeigneten Vorkehrungen getroffen werden, damit die betroffene

Person die Information in jedem Fall erhält. Die Information sollte zum Beispiel leicht auf dem Intranet der Agentur zugänglich sein oder den Leistungsbeurteilungsberichten der betroffenen Mitarbeiter beigelegt werden.

#### *Zeitpunkt der Übermittlung der Datenschutzerklärung*

Im Rahmen des neuen Leistungsbeurteilungsverfahrens werden Daten von Dritten erhoben (Beurteilender, Referatsleiter, Direktor, Berufungsbeurteilender) und es ist auch eine Weitergabe der Daten an Dritte vorgesehen. Gemäß Artikel 12 der Verordnung sollte deshalb der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person bei Beginn der Speicherung der Daten oder im Fall einer beabsichtigten Weitergabe der Daten an Dritte spätestens bei der ersten Übermittlung der Daten die in der Bestimmung genannten Informationen erteilen.

Deshalb betont der EDSB, dass **geeignete Wege** gefunden werden sollten, um sicherzustellen, dass die Datenschutzerklärung der betroffenen Person bereits **vor** Beginn des Leistungsbeurteilungsverfahrens zugänglich gemacht wird. Darüber hinaus sollte die Datenschutzerklärung einen Link zum neuen Beschluss des Verwaltungsrats enthalten, damit die betroffenen Personen leichten Zugang zu Informationen über das Verfahren haben.

Um unsere weitere Vorgehensweise zu unterstützen, bitten wir Sie, dem EDSB sämtliche Unterlagen zukommen zu lassen, die belegen, dass unsere Empfehlungen innerhalb von drei Monaten ab dem Datum dieses Schreibens umgesetzt wurden.

Mit freundlichen Grüßen,

**(Signiert)**

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Frau Cecile Martel, Datenschutzbeauftragte der EBDD